Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde **Ottersheim**

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 18 FR)		-50.350	2.582	-15.794	37.138
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben					
	1	60110000	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 336%	6.400	404	6.463	467
	2	60120000	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 362%	33.800	2.178	33.856	2.234
								0
	Summe			**Erhöhung der Einzahlungen**	**40.200**	**2.582**	**40.319**	**2.701**
Finanzhaushalt								
	5	68831000	Bauplatzerlöse		40.000	40.000	0	0
	Summe			**Erhöhung der Einzahlungen**		**40.000**	**0**	**0**
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt	**80.200**	**42.582**	**40.319**	**2.701**

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 2.636

Mindestilgung = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag 6.326

Hinweise

Die Konsolidierungsmehrerfolge 2012 in Höhe von 701 € konnten gem. Bescheid vom 04.03.2014 auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen werden.
Wir bitte um Übertrag in das Folgejahr.

Erklärung:

Hiermit wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Konsolidierungsvertrag) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Konsolidierungsvertrag) **nicht erzielt** wurde.
Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i.H. der Mindestnettotilgung konnte nicht erbracht werden. Die Ursache hierfür sind mangelnde Steuerkraft und hohe Umlagezahlungen. Die laufenden Einzahlungen reichen nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Dadurch entsteht eine Finanzierungslücke im Finanzhaushalt und die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde erhöhen sich. Es ist nicht möglich das Netto-Tilgungsziel nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags zu realisieren.
Eine Rückführung des Liquiditätsbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Ottersheim, den 06.11.2014

Alois Demmerle
Ortsbürgermeister